



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.6.2022
COM(2022) 265 final

2022/0180 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zum Europäischen
Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2022**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft einen Entwurf für einen Beschluss des Rates über die zweite Tranche der 2022 von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds zu leistenden Finanzbeiträge zum 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

- a) das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“), in der zuletzt geänderten Fassung¹,
- b) der Beschluss Nr. 2/2020² des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 4. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019³ des AKP-EU-Botschafterausschusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zur Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens bis zum 30. November 2021 oder bis zum Inkrafttreten eines neuen AKP-EU-Abkommens (im Folgenden „neues Abkommen“) oder bis zur vorläufigen Anwendung des neuen Abkommens zwischen der Union und den AKP-Staaten – je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt,
- c) der Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁴,
- d) das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁵ (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“),
- e) die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁶ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“).

Nach den unter den Buchstaben a bis e genannten Regelwerken sind die EEF-Vertragsparteien mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der EEF-Vertragsparteien zum EEF auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 420 vom 14.12.2020, S. 32.

³ ABl. L 1 vom 3.1.2020, S. 3.

⁴ ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188.

⁵ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁶ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzzusagen Rechnung tragen.

Ein Teil der Rubriken in der Begründung gilt daher nicht für den Abruf regelmäßiger Beiträge dieser Art.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 19 Absatz 3 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach dessen Vorlage durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union beschließen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zum Europäischen Entwicklungsfo

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseesischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁷, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates⁸ vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323⁹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Verfahren der Artikel 19 bis 22 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates legt die Europäische Kommission bis zum 15. Juni 2022 einen Vorschlag vor, in dem die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags für 2022 und – falls der Beitrag vom tatsächlichen Bedarf abweicht – ein entsprechend geänderter Jahresbeitrag für 2022 festgelegt sind.
- (2) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (3) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die EIB und für die Kommission abgerufen werden.
- (4) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“)

⁷ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1).

⁹ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

bis zum Abschluss des 11. EEF und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Vertragspartei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2021/1941 des Rates¹⁰ wurden die von den Vertragsparteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2022 auf 2 500 000 000 EUR¹¹ für die Europäische Kommission und auf 300 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank festgesetzt.
- (6) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die einzelnen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds werden von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds gemäß dem Anhang als zweite Tranche für 2022 an die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank gezahlt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

¹⁰ Beschluss (EU) 2021/1941 des Rates vom 9. November 2021 zur Festlegung der Beiträge der Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2023, des Jahresbeitrags für 2022, der ersten Tranche 2022 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2024 und 2025 (ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 61).

¹¹ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1), Artikel 20 Absatz 5: „Werden auf das in Absatz 3 dieses Artikels genannte Konto Negativzinsen erhoben, so schreibt der betreffende Mitgliedstaat diesem Konto spätestens am Tag der Zahlung jeder Tranche gemäß Artikel 19 einen Betrag gut, der dem Betrag der Negativzinsen entspricht, die bis zum ersten Tag des der Zahlung der Tranche vorausgehenden Monats erhoben werden.“



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.6.2022
COM(2022) 265 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zum Europäischen
Entwicklungsfoonds, einschließlich der zweiten Tranche 2022**

DE

DE

ANHANG

MITGLIEDSTAATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Zweite Tranche 2022 (in EUR)		Insgesamt
		Kommission 11. EEF	EIB 11. EEF	
BELGIEN	3,24927	25 994 160,00	3 249 270,00	29 243 430,00
BULGARIEN	0,21853	1 748 240,00	218 530,00	1 966 770,00
TSCHECHIEN	0,79745	6 379 600,00	797 450,00	7 177 050,00
DÄNEMARK	1,98045	15 843 600,00	1 980 450,00	17 824 050,00
DEUTSCHLAND	20,57980	164 638 400,00	20 579 800,00	185 218 200,00
ESTLAND	0,08635	690 800,00	86 350,00	777 150,00
IRLAND	0,94006	7 520 480,00	940 060,00	8 460 540,00
GRIECHENLAND	1,50735	12 058 800,00	1 507 350,00	13 566 150,00
SPANIEN	7,93248	63 459 840,00	7 932 480,00	71 392 320,00
FRANKREICH	17,81269	142 501 520,00	17 812 690,00	160 314 210,00
KROATIEN	0,22518	1 801 440,00	225 180,00	2 026 620,00
ITALIEN	12,53009	100 240 720,00	12 530 090,00	112 770 810,00
ZYPERN	0,11162	892 960,00	111 620,00	1 004 580,00
LETTLAND	0,11612	928 960,00	116 120,00	1 045 080,00
LITAUEN	0,18077	1 446 160,00	180 770,00	1 626 930,00
LUXEMBURG	0,25509	2 040 720,00	255 090,00	2 295 810,00
UNGARN	0,61456	4 916 480,00	614 560,00	5 531 040,00
MALTA	0,03801	304 080,00	38 010,00	342 090,00
NIEDERLANDE	4,77678	38 214 240,00	4 776 780,00	42 991 020,00
ÖSTERREICH	2,39757	19 180 560,00	2 397 570,00	21 578 130,00
POLEN	2,00734	16 058 720,00	2 007 340,00	18 066 060,00
PORTUGAL	1,19679	9 574 320,00	1 196 790,00	10 771 110,00
RUMÄNIEN	0,71815	5 745 200,00	718 150,00	6 463 350,00
SLOWENIEN	0,22452	1 796 160,00	224 520,00	2 020 680,00
SLOWAKEI	0,37616	3 009 280,00	376 160,00	3 385 440,00
FINNLAND	1,50909	12 072 720,00	1 509 090,00	13 581 810,00
SCHWEDEN	2,93911	23 512 880,00	2 939 110,00	26 451 990,00
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,67862	117 428 960,00	14 678 620,00	132 107 580,00
EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT	100,00	800 000 000,00	100 000 000,00	900 000 000,00